

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	84 (1987)
Heft:	1
Artikel:	Das Konkubinat : Forderungen an Konkubinatspartner
Autor:	Jungen, Andrea
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838538

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Lösung der äusseren Schwierigkeiten beschränken, sondern muss den Verwahrlosten immer wieder aufzeigen, wie sie die aktuellen Probleme zu einem wesentlichen Teil selber konstelliert haben.

Das Konkubinat: Forderungen an Konkubinatspartner

Von Andrea Jungen, Fürsorgeamt Zürich, Weggiskurs 1986

Das Zusammenleben ohne Heirat ist für viele Paare und ihre Angehörigen längst zur Selbstverständlichkeit geworden. Das Konkubinat hat sich zu einer verbreiteten Lebensform entwickelt, die auch als «Ehe auf Probe», «Verbindung mit Vertrauensbasis» etc. bezeichnet wird. Die Mehrzahl der Schweizer Kantone hat diese bald oder bereits institutionalisierte Form des Zusammenlebens akzeptiert und kennt kein Konkubinatsverbot mehr. Interessant ist hierzu die Auskunft des Dudens, der erklärt, dass das Konkubinat bereits zur röm. Kaiserzeit eine gesetzlich erlaubte, aussereheliche Verbindung zwischen zwei Personen war, die eine bürgerliche Ehe nicht eingehen durften.

Es ist bezeichnend, dass in einer Zeit, da mit Traditionen und Normen, die z.T. starr geworden sind, gebrochen wird, immer mehr Leute nach neuen Lebensformen suchen, die auf den ersten Blick mehr Freiraum und Unabhängigkeit versprechen als die traditionelle Ehe. Andererseits ist eben gerade die neue Form der Zweier-Beziehung nicht neu, sondern in der Geschichte der ganzen Menschheit zu finden, da sie wahrscheinlich dem Urbedürfnis des Menschen nach Geborgenheit, Verständnis und Aufgehoben-Sein und last but not least der Zweisamkeit am ehesten entspricht. Dem muss auch im späteren Abschnitt «Forderungen an Konkubinatspartner» Rechnung getragen werden.

Es ist schwierig abzuschätzen, wie viele Konkubinatsverhältnisse von längerer Dauer sind oder später in eine Ehe münden. Wenn ich mich daran orientiere, dass jede 3. Ehe in der Schweiz geschieden wird und andererseits die Schweizer kein Volk von Singles sind, wage ich die Vermutung, dass bald der Grossteil der erwachsenen Bevölkerung mindestens ein Mal in einem Konkubinatsverhältnis gelebt hat. Damit gewinnen das Konkubinat und alle damit zusammenhängenden Fragen je länger je mehr an sozialpolitischer Bedeutung.

Es ist jedoch eine Tatsache, dass für die «junge» Form des Zusammenlebens ohne Trauschein keinerlei oder nur minimalste Regelungen im gesetzlichen Bereich bestehen. Damit wird die Konfrontation mit einem problematischen Konkubinatsverhältnis auch fürsorgerechtlich zu einer z.T. heiklen Angelegenheit:

- Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Partner und Familie finden keine Anwendung im Konkubinat.

Neben vielen Vorteilen, vor allem steuerrechtlichen, bringt das Konkubinat auch Nachteile finanzieller Art mit sich:

- es besteht keine gegenseitige Unterstützungspflicht;
- Einbussen bei Pensionskassen und AHV, wenn z.B. die Frau nicht voll berufstätig ist oder gar keine AHV-Beiträge einbezahlt;
- kein Wohnungsschutz für denjenigen Partner, der den Mietvertrag nicht mitunterzeichnet hat;

Beratungsstellen weisen immer wieder auf die Bedeutung und Wichtigkeit von Konkubinatsverträgen hin, um obgenannte Punkte zu klären und einer allfälligen Problemsituation vorzubeugen:

- Vertraglich festgelegte Verpflichtungen für Lebenskosten, Miete, etc., aber auch Verantwortlichkeiten im materiellen, allenfalls auch immateriellen Bereich.
- Wenn z.B. Konkubinatspartner Eltern sind, ist es von Gesetzes wegen klar, dass die Mutter Alleininhaberin der elterlichen Gewalt ist:
 - Wie werden Verantwortlichkeiten innerhalb der Beziehung geregelt?
 - Wie ernst werden Väter als Gesprächspartner genommen von Behörden?

Vor allem am 2. Punkt wird deutlich, dass eben doch vieles, vor allem das Persönliche, allzu Menschliche, im Zusammenleben von zwei Personen nicht oder kaum vertraglich geregelt werden kann, was aber eine Minimalregelung nicht ausschliessen soll. Man kann das eine tun, ohne das andere zu lassen im Bewusstsein, dass jede Form von Beziehung Ansprüche, Verantwortlichkeiten und Forderungen mit sich bringt.

Forderungen an Konkubinatspartner

a) psychosoziale Forderungen

Jedes Konkubinatsverhältnis ist geprägt von den Personen, die miteinander in dieser Verbindung leben. Neben den allgemeinen Forderungen und Ansprüchen in bezug auf das Zusammenleben, die auch an Ehepartner gestellt werden (Toleranz, Bereitschaft zum Zusammenleben und -planen, Verantwortung für die Beziehung und Kinder übernehmen etc. etc.) trägt an den Konkubinatspartner vermehrt die Forderung nach Toleranz und Grosszügigkeit heran: er begibt sich als *Mitverantwortlicher* und *Miterzieher* auf eine schmale Gratwanderung von Verantwortung-übernehmen- und Loslassen-Müssen. Er ist zumeist konfrontiert mit einer Vergangenheit, an der er nicht teilgehabt hat und die ihre Schatten vorauswarf, er aber gezwungen ist, heute und jetzt damit umzugehen.

Oft steht einem Konkubinatspartner in Realität oder als Phantom ein ehemaliger Lebensgefährte gegenüber, zu dem er unversehens in ein Konkurrenzverhältnis getreten ist.

Gerade in bezug auf Kinder wird von einem Konkubinatspartner meist

sehr viel mehr Diplomatie, Verständnis und psychische Belastbarkeit gefordert:

- von der Mutter und Partnerin:
miterziehen, mittragen, aber selten Verantwortung voll übernehmen/Respektieren der Vergangenheit – oft psychologische Ansprüche an Kompensation der Vergangenheit (sich verbessern wollen)
- von den Kindern:
Bestätigung der positiven Erlebnisse, Kompensation der negativen Erlebnisse – Toleranz und Akzeptanz des andern Elternteils/Spüren von Kindesbedürfnissen nach Nähe und Distanz

b) materielle Forderungen

Im Gegensatz zur Ehe sind Konkubinatspartner nicht unterhaltpflichtig, auch nicht gegenüber in der Gemeinschaft lebenden Kindern. Forderungen im materiellen Bereich sollten deshalb ganz klar in einem Konkubinatsvertrag geregelt werden können.

In der öffentlichen Fürsorge ist man jedoch meist mit der Situation konfrontiert, dass unklare Konkubinatsverhältnisse herrschen, keinerlei Regelungen und Abmachungen gelten zwischen den Partnern und oft auch Beziehungsschwierigkeiten bestehen. Häufig sind auch noch Kinder in dieser Situation mit eingeschlossen.

Es ist klar, dass es keine pfannenfertigen Rezepte zu solchen Situationsklärungen und Unterstützungsfällen gibt. In erster Linie stellen sich immer viele Fragen, und von Lösungsmöglichkeiten sieht man nur Ansätze:

- Wie stark wird die psychische Komponente und «familienähnliche Gemeinschaft» bei Unterstützungen berücksichtigt?
- Wie gross darf der finanzielle Druck auf den Konkubinatspartner werden (lieber unterstützen als Gemeinschaft gefährden)?
- Wie steht es um die Kinder in einer solchen Situation, welche Lösungen müssen allenfalls für sie gefunden werden?
- Erfüllen Beamte die Hoffnung der Klienten, dass die Eigenarten des persönlichen Bereichs (inkl. Partnerschaft) respektiert und akzeptiert werden?

Immer wieder stehen wir von Unsicherheiten in der Behandlung solcher Fälle. Als Hilfe im materiellen Bereich können die SköF-Richtlinien für Bedürftige im Konkubinat oder andern Wohn- und Lebensgemeinschaften dienen.

Armenrechtlich muss die Situation des einzelnen Partners mit eigenem Unterstützungswohnsitz beurteilt werden. Dennoch ist es wichtig, Unterstützungsleistungen entsprechend der Lebenssituation und entsprechend den Eigenleistungen (z.B. in Form von Haus- und anderen Arbeiten) des einen Partners an den andern auszurichten.

Es fällt mir schwer, weitergehende Lösungsmöglichkeiten und konkrete Forderungen an Konkubinatspartner aufzulisten. Letztlich gibt es immer nur Teillösungen als Antwort auf die oben erwähnten Fragen, und sie liegen in jedem Fall anders. Das Abwägen der einen gegen die andere Forderung oder Möglichkeit wird uns nicht erspart bleiben. Wichtig scheint mir jedoch, so-

wohl den einen als auch den andern Konkubinatspartner nach Möglichkeit in unsere Entscheidung miteinzubeziehen.

Literatur-Tips: «Konkubinat» Beobachter Ratgeber, Beobachter-Verlag, «Konkubinats-Chind», Verlag Immensee

ENTSCHEIDE

Bevormundeter konnte selber Anwalt engagieren

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Unter die höchstpersönlichen Rechte, die einem urteilsfähigen Entmündigten zustehen, zählt das Erheben der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen ohne Zustimmung seines Vormundes. Infolgedessen muss ihm, wie nun entschieden worden ist, auch das Engagement eines Rechtsanwalts ohne diese vormundschaftliche Billigung zugestanden werden.

Urteilsfähige entmündigte Personen sind nach Art. 19 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches befugt, ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen. Nach dem Bundesgerichtsentscheid BGE 88 IV 115, E. 63, gehört zu diesen Rechten, wenn eine solche Person strafrechtlich verurteilt wurde, die Möglichkeit, selbstständig ein Revisionsgesuch gemäss Art. 397 des Strafgesetzbuches (StGB) einzureichen. Es wurde damals entschieden, es könne keinen Unterschied machen, ob es sich um das Einreichen eines befristeten Rechtsmittels handle (vgl. BGE 68 IV 160) oder um ein Wiederaufnahmegesuch, das an keine Frist gebunden ist. Infolgedessen hat der Kassationshof des Bundesgerichtes nun gefunden, dass ein urteilsfähiger Entmündigter, der verurteilt worden ist, auch eine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde erheben kann, ohne die Zustimmung seines Vormundes beizubringen.

Ob er damit auch ohne Mitwirkung des Vormundes einen Anwalt bestellen darf, war damit jedoch noch nicht entschieden, wurde aber dann bejaht. Dies erfolgte ohne weiteres hinsichtlich der Erteilung der Vollmacht an den selbstständig erkorenen Vertreter. Aber auch der das Verhältnis zu diesem ordnende Vertrag – der Auftrag – kann vom urteilsfähigen Bevormundeten selbstständig abgeschlossen werden, ansonst die prozessuale Durchsetzung der höchstpersönlichen Rechte des Entmündigten illusorisch werden könnte.

Immerhin muss der Entmündigte urteilsfähig sein. Diese Eigenschaft wurde im vorliegenden Fall bejaht. Es ergab sich aus den Akten, dass er an schlechtinger paranoider Schizophrenie leidet, freilich ohne dass ersichtlich gewesen wäre, ob diese Krankheit den Bevormundungsgrund gebildet hatte. Der Beschwerdeführer hatte aber im kantonalen Verfahren bei den Einvernahmen